



Judo Club Schaffhausen
c/o Stefan Bellini
Schmörletblick 14
8224 Löhningen

079 605 88 02
s.bello@gmx.ch
www.judo-club-schaffhausen.ch

Judo Club Schaffhausen

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 15.03.2021





Neue Rahmenbedingungen

Ab dem 01. März 2021 ist der Trainingsbetrieb für alle Judoka (bis und mit Jahrgang 2001) unter Einhaltung von vereinsspezifischen Schutzkonzepten wieder zulässig. Bei Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, müssen die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Dies bedeutet, dass sich in den Garderoben (exkl. Duschen) maximal 5 Personen gleichzeitig aufhalten dürfen. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig.

3. Gründlich Hände und Füsse waschen

Hände- und Füssewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände und Füsse vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 7).

5. Anweisungen für Trainingsleitende

Alle Trainingsleitenden (inkl. Assistenz-Coach) unterliegen der Maskenpflicht.

6. Keine Zuschauer

Um weitere Kontakte zu vermeiden, dürfen sich im Dojo nur Trainingsteilnehmende aufhalten. Besucher müssen draussen warten.



7. Bestimmung Corona-Beauftragter des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss einen Corona-Beauftragten bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Präsident, Stefan Bellini. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 79 605 88 02 oder s.bello@gmx.ch).

Schaffhausen, 12. März 2021

Präsident, Stefan Bellini